

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
E-Mail: daniela.prainer@parlament.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
T +43 5574 511 30010

Zahl: LTD-53.01-265
Bregenz, am 14.12.2015

Betreff: Antrag gem. § 27 GOG der Abg. Dr. Wittmann, Mag. Gerstl betr. ein Bundesgesetz
über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)
Bezug: Schreiben vom 11.11.2015, Zahl: PrsG-022-22/BG-34

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Antrag wird Stellung genommen wie folgt:

Zu § 6 Abs. 1 Z. 5:

Gemäß dieser Bestimmung sind Informationen nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen soweit und solange dies im Interesse der unbeeinträchtigten Entscheidung erforderlich ist. Die lit. a bis c enthalten dann eine demonstrative Auflistung solcher Handlungen.

Im Hinblick auf Art. 22a B-VG in der Fassung der Novelle und die dazu vorliegenden Erläuterungen wäre (teilweise in den Erläuterungen zum Gesetz) klarzustellen,

- dass der Ausnahmetatbestand „zur Vorbereitung einer Entscheidung“ im Lichte der Erläuterungen zu Art. 22a B-VG in der Fassung der Novelle (S. 3, erster Absatz) auch nach der Entscheidung weiter relevant sein kann, nämlich „*insbesondere um den Schutz der behördlichen Willensbildung und der unbeeinträchtigten Beratung und Entscheidungsfindung nicht zu umgehen*“. Dies kann im Zusammenhang mit den nicht öffentlichen Ausschusssitzungen und den dazu ergehenden Protokollen relevant sein;
- ob die Vorbereitungshandlungen, die die Rechnungshöfe bzw. auch die Volksanwälte setzen der lit. b oder der lit. c zuzuordnen sind, oder ob diese überhaupt (nur) von der Z. 5 erfasst sein sollen sowie dass diesen keine Informationspflicht zukommt, wenn es sich um Informationen handelt, die bei einer originär zuständigen Stelle besorgt werden können;
- ob die Formulierung in der lit. b „oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs“ auch die Organe der Gesetzgebung umfassen will;

- welche Handlungen von der Wendung „im Interesse der Gesetzgebung“ in der lit. c genau umfasst sein sollen bzw. ob nicht besser vom „Wirkungsbereich der Gesetzgebung“ oder von „Akten im Dienste der Gesetzgebung“ (vgl. § 31 Abs. 2 DSG 2000) gesprochen werden sollte. Damit wäre dann auch klargestellt, dass die Mitwirkung z.B. eines Landtages oder Ausschusses an der Vollziehung (z.B. im Zusammenhang mit Immunitätsangelegenheiten) ebenso mitumfasst wäre, wie das Tätigwerden von Organen des Landtags (Landes-Rechnungshof bzw. dem Landesvolksanwalt) und auch die (Aus-)Wahl des Direktors des Landes-Rechnungshofes und des Volksanwaltes.

Zu § 11 Abs. 2:

Diese Bestimmung normiert, dass bei Nichterteilung des Zugangs zu Informationen über „Akte der Gesetzgebung“ kein Bescheid zu erlassen ist.

Auch hier bleibt unklar, was genau unter „Akte der Gesetzgebung“ verstanden werden muss. Im Gleichklang mit der oben zu § 6 Abs. 1 Z. 5 angeführten Anregung wird auch hier empfohlen, die Begrifflichkeiten aufeinander abzustimmen und deren tatsächlichen Inhalt und Umfang darzutun.

Freundliche Grüße



Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Landtagsdirektorin

Nachrichtlich an:

1. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Gesetzgebung (PrsG), Intern
2. Landtagsklubs und Fraktion, E-Mail:
3. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail:
vst@vst.gv.at
4. Herrn Landtagsdirektor, Mag. Dr. Engelbert Rauchbauer, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt,
E-Mail: engelbert.rauchbauer@bgld.gv.at
5. Herrn Landtagsdirektor, Mag. Dr. Maximilian Weiss, Herrengasse 16, 8010 Graz, E-Mail:
maximilian.weiss@stmk.gv.at
6. Herrn Landtagsdirektor, Dr. Wolfgang Kirchttag, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail:
wolfgang.kirchttag@salzburg.gv.at
7. Herrn Landtagsdirektor, Dr. Thomas Hofbauer, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,
E-Mail: thomas.hofbauer@tirol.gv.at
8. Herrn Landtagsdirektor, Mag. Dr. Wolfgang Steiner, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail:
wolfgang.steiner@ooe.gv.at
9. Herrn Landtagsdirektor, Mag. Robert Weiß, Landhaus, 9020 Klagenfurt
10. Herrn Landtagsdirektor, Mag. Thomas Obernosterer, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten,
E-Mail: thomas.obernosterer@noel.gv.at